

20 Jahre als familienpsychologischer Sachverständiger

Vortrag im Arbeitskreis Familienpsychologie am 04.11.2011

Dipl.-Psych. Klaus Ritter

Vorbemerkung

In meinem Vortrag werde ich mich mit Erfahrungen auseinandersetzen, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit als familienpsychologischer Sachverständiger seit 1991 gesammelt habe. Ich gehe dabei auf Veränderungen im Bereich der Familiensysteme ein, die ich zu den Fragestellungen Kindeswohlgefährdung, Sorgerechtsregelung und Ausgestaltung des Umgangs kennengelernt habe. Außerdem schildere ich Veränderungen meines Arbeitseinsatzes und Arbeitsstils als Sachverständiger.

1. Ausgangsposition

Nach dem Abitur habe ich die hessische Provinz, in der ich groß geworden bin, verlassen, um in Berlin zu studieren. Der Studienwunsch hatte sich seit meinem 16. Lebensjahr wesentlich verdichtet. Die gymnasiale Oberstufe habe ich an einer integrierten Gesamtschule erlebt, die für meine eigene Entwicklung sehr bereichernd war. Wir hatten viele junge Lehrer, die mit dem Elan der 68er Bewegung an die Schulen gekommen sind und dort die Reformbewegungen mitgetragen haben. Dies führte an unserer Schule zu einem sehr kommunikativen Klima und zu einer Betonung der Geistes- und Sozialwissenschaften. Dadurch kam ich früh mit psychologischen und soziologischen Texten in Berührung, die für mich eine intellektuelle Herausforderung darstellten. In den damaligen linken und linksliberalen Schülergruppen wurde viel von Sigmund Freud, Marx, Adorno, Horkheimer, Wilhelm Reich gelesen. Dabei ging es darum, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse nicht einfach als gegeben hinzunehmen, sondern Strukturen der Entmündigung und Entfremdung kritisch zu hinterfragen und sich mit gesellschaftlichen Utopien zu beschäftigen. Es gab damals viele wissenschaftliche Ansätze zur Verbindung soziologischer und psychoanalytischer Fragestellungen, beispielsweise in den Theorien der Frankfurter Schule.

Im Studium wollte ich diese Fragestellungen verfolgen, und als Studienorte kamen daher im Bereich der Psychologie nur Berlin oder Frankfurt infrage. Es wurde Berlin und ich kam an eine Universität, die durch verschiedene Hochschulreformen im Umbruch war und ein freies und interessantes intellektuelles Klima angeboten hat. Neben dem Studium der Psychologie schrieb ich mich auch für ein Zweitstudium ein Fachbereich Politologie an der Freien Universität. An der Freien Universität Berlin gab es zwei psychologische Institute, ich wählte das eher soziologisch und sozialkritisch ausgerichtete Institut am Fachbereich Elf. Das Studium beinhaltete ein breites Grundlagenstudium mit vielfältigen Exkursionen in andere Fachbereiche. Wesentlicher Inhalt des Studiums waren studentische Kleingruppen und Referate. Die Seminare waren in der Regel relativ klein, sodass ein sehr offenes und konstruktives Diskussionsklima geherrscht hat. Der Studiengang war damals wenig verschult, sodass man eigenen Neigungen und Inte-

ressen folgen konnte. Die Erfahrungen im Studium haben mich darin bestärkt, in dem Bereich klinische Psychologie zu gehen und später Psychoanalytiker zu werden.

Zusätzlich war Berlin in den siebziger und achtziger Jahren eine faszinierende Stadt mit vielen kulturellen Angeboten und Subkulturen.

Nach dem Abschluss der beiden Studiengänge war die Arbeitsmarktlage für Psychologen damals in Berlin nicht einfach. Ich habe zunächst im Bereich der Familienhilfe gearbeitet und nach einiger Zeit ergab sich ein lukratives Stellenangebot in einer Kasseler Erziehungsberatungsstelle. In der dortigen Arbeit kam ich mit vielen Fragestellungen in Berührung, die auch später im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung relevant geworden sind. In der Beratungsstelle meldeten sich viele alleinerziehende Mütter, die mit Erfahrungen von Trennung und Scheidung zu kämpfen hatten. Ich erlebte viele Kinder, bei denen psychische und psychosomatische Störungen im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern aufgetreten sind. Die Arbeit in Erziehungsberatungsstelle war sehr vielfältig, sodass man sowohl Beratung mit den Eltern durchführen konnte, die Therapie mit den Kindern und zusätzlich präventive Arbeit mit Fachkräften.

Im Laufe dieser Tätigkeit gab es mehrmals Angebote und Anfragen, Begutachtungen für Familiengerichte durchzuführen. Ich habe zunächst diese Angebote nicht aufgegriffen, weil die laufenden Projekte in der Beratungsstelle umfangreich genug waren. Nach einigen Jahren in Erziehungsberatungsstelle wurde deutlich, dass ich dort nicht auf Dauer bleiben wollte, da die Möglichkeit der Kassenzulassung für Psychotherapie im Raum stand. Daraufhin habe ich Angebote zur Begutachtung aufgegriffen und wurde 1991 für das Familiengericht in Bad Hersfeld tätig. Danach kam das Familiengericht in Fulda dazu und kurze Zeit später auch das Familiengericht in Mühlhausen (Thüringen). Für die Gerichte in Bad Hersfeld und Fulda war ich dann in Folge über 15 Jahre umfangreich als familienpsychologischer Sachverständiger tätig und die Zusammenarbeit mit dem Gericht in Mühlhausen besteht bis heute fort.

In 1992 habe ich meine Kassenzulassung erhalten und dies war die Grundlage, um dauerhaft freiberuflich tätig zu werden. In 1999 kam das Psychotherapeutengesetz und hat die Tätigkeit von psychologischen Psychotherapeuten auf eine stabile Grundlage gestellt, in dem die zugelassenen Psychotherapeuten Mitglieder der kassenärztlichen Vereinigung geworden sind und damit in die kassenärztliche Versorgung integriert worden sind. Dies bedeutet, dass der niedergelassene Psychotherapeut die Patienten direkt über die Versichertenkarte behandeln kann und für alle Kassen zugelassen ist.

2. Die Entwicklung des Arbeitsstils

Ich ging relativ unbelastet an die ersten Aufträge zur Begutachtung heran. Im Studium hatte ich mich mit forensischer Psychologie und Psychiatrie beschäftigt, aber das war nicht der Studienschwerpunkt. Durch die Arbeit in der Beratungsstelle und in der eigenen Praxis war ich daran gewöhnt, dass die Klienten und Patienten von sich aus die Praxis aufsuchen, sie sind motiviert, um Symptome oder psychisches Leiden verändern zu wollen. Diese Konstellation ist in der familienpsychologischen Begutachtung so nicht gegeben. Die Begutachtung wird vom Familiengericht dann in Auftrag gegeben, wenn sich Elternteile über die Ausgestaltung der elterlichen Sorge, des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Umgangs nicht einigen können. Es gibt daher eine Vorgeschichte beim Familiengericht, die in der Regel davon geprägt ist, dass bereits Maßnahmen der Beratung oder Vermittlung gescheitert sind und die Elternteile sich vor Gericht nicht haben einigen können. In dieser Situation kommt der Beauftragte psychologische Gutachter hinzu und steht vor zahlreichen Aufgaben. Die Rahmenbedingung ist, dem Familiengericht in einer vertretbaren Zeitdauer ein Gutachten zu erstellen, das vom Gericht verwertet werden kann. Die Arbeit mit den Familien ist daher daran orientiert, dass notwendige Befragungen und Diagnostik durchgeführt werden können, damit für die Hypothesenbildung und die Ausarbeitung des schriftlichen Gutachtens genügend Material zur Verfügung steht. Hieraus ergibt sich bereits die Notwendigkeit einer Straffung der Arbeitskapazitäten, damit möglichst bald relevante Teile der Diagnostik durchgeführt werden können. In der Anfangszeit mit noch wenigen Gutachten im Jahr war es möglich, relativ flexibel auf Wünsche und Anliegen zur Termingestaltung einzugehen. Nach einigen Jahren war die Arbeitsbelastung sowohl im Bereich der psychotherapeutischen Behandlung als auch der Begutachtung so sehr gestiegen, dass bestimmte Blöcke im Wochenprogramm jeweils für die jeweiligen Teile der Diagnostik reserviert werden mussten. Dies führte dazu, dass den betroffenen Klienten die Termine vorgegeben werden mussten. Dies kann zu Unstimmigkeiten führen, da hier offenbar viele Elternteile davon ausgehen, dass der Sachverständige unbegrenzt Zeit zur Verfügung hätte und damit auf ihre Spezialwünsche eingehen könnte.

Grundlegender Ansatzpunkt der Begutachtung war für mich, dass Befragungen in der Praxis in Kassel durchgeführt werden sollen. Der neutrale Rahmen der Praxis ist sowohl wichtig für Spielkontakte zwischen Eltern und Kind, als auch für die Befragung der Elternteile. Das Erscheinen beim Sachverständigen zur Überprüfung der bestehenden Abwehrmuster und des Umgangs mit Stress. Die Befragungssituationen von Elternteilen beinhalten häufig, sie mit ihren Defiziten aus der Vorgeschichte zu konfrontieren und dabei zu beobachten, wie sie mit diesen Inhalten umgehen.

Es war von Anfang an wichtig, dass bei den Elternteilen angemeldete Hausbesuche durchgeführt werden. Bei diesen Hausbesuchen geht es darum, Elternteile in ihrem Wohnumfeld zu erleben und dabei die Alltagsstrukturen für die Erziehung und Betreuung von Kindern zu erfassen. Für die Hausbesuche hat sich im Laufe der Jahre ein differenziertes Schema der Abarbeitung von Punkten entwickelt. Dabei werden die jeweiligen Räumlichkeiten mit Einwilligung der betroffenen Klienten in Augenschein genommen, die Wohnverhältnisse werden mit der Kamera dokumentiert und eventuelle Gefährdungen des Kindes-

wohls im Einzelnen aufgenommen. Innerhalb einer Begutachtung werden in der Regel zwei bis drei Hausbesuche durchgeführt. Die Intensität der Hausbesuche ist bei Verfahren zur Kindeswohlgefährdung häufig höher, um die Veränderung bei defizitären Wohnverhältnissen genauer einschätzen zu können. Dies stellt für den Sachverständigen und beteiligte Mitarbeiter einen hohen logistischen Aufwand dar, da die räumlichen Entfernungen zu überwinden sind und die Familie aus dem Bereich Kindeswohlgefährdung ziehen häufig um.

Der Fokus der anfänglichen Begutachtung lag in der Befragung der Elternteile und des betroffenen Kindes. Im Laufe der Jahre wurde mir ein familiendynamischer Blick zunehmend wichtig, um zu erfahren, welche anderen Bezugspersonen des Kindes noch eine wesentliche Rolle spielen, beispielsweise bei der Aufrechterhaltung dysfunktionaler Konflikte. Im Laufe der Zeit wurden häufiger die neuen Lebenspartner der Kindeseltern einbezogen und die Großeltern. Diese Personen wurden nach Relevanz als Auskunftspersonen befragt.

Bei Begutachtungen zu Umgangskontakten entwickelte es sich zu einem wichtigen Baustein, die tatsächliche Interaktion zwischen dem Elternteil, der Umgang anstrebt, und dem betroffenen Kind zu beobachten. Regelmäßig wird dies jetzt im Rahmen von Hausbesuchen durchgeführt, aber auch im Spielzimmer der Praxis. Dabei steht die Analyse im Vordergrund, ob der angestrebte Umgangskontakt tatsächlich von dem Elternteil konstruktiv ausgeübt werden kann und welche Beziehungsmuster den Umgangskontakt dominieren.

Der Arbeitsstil hat sich auch im Bereich des Umgangs mit den Familienrichtern geändert. Über eine jahrelange Zusammenarbeit lernen sich Familienrichter und Sachverständiger auf einer fachlichen Ebene kennen und es entsteht ein Vertrauensverhältnis. In den ersten Jahren habe ich relativ wenig Kontakt mit den Familienrichtern gesucht und darauf gewartet, ob es zu dem vorgelegten Gutachten eine Nachfrage gibt oder ob ich zu der Gerichtsverhandlung eingeladen werde. Jetzt besteht der Arbeitsstil darin, dass ich es für wichtig und notwendig erachte, das Familiengericht auch während der laufenden Begutachtung über den Stand der Begutachtung und wichtige Erkenntnisse auf dem Laufenden zu halten. Dadurch ergeben sich für mich während der laufenden Begutachtung neue Ansatzpunkte für die Diagnostik, und der Familienrichter entwickelt ein besseres Verständnis zum Ablauf der Begutachtung.

Ein breites Thema bei der Veränderung des Arbeitsstils ist die Entwicklung von Lösungsmodellen. In der Anfangszeit habe ich mich darauf konzentriert, dem Familiengericht ein umfassendes schriftliches Gutachten vorzulegen. In laufenden Familiensachen achte ich darauf, ob sich Ansätze einer einvernehmlichen Lösung entwickeln. Bei Streitigkeiten zwischen zwei Elternteilen bedeutet dies, dass ich nach einem ersten Teil der Diagnostik die Elternteile zu einem gemeinsamen Gespräch einlade und dort auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse der Begutachtung einen Vorschlag unterbreite, wie eine einver-

nehmliche Lösung aussehen könnte. Dies kann dazu führen, dass eine dauerhafte Lösung gefunden wird oder eine Zwischenlösung. Beides kann dem Familiengericht dann als Lösungsvorschlag unterbreitet werden. Vielen Elternteilen ist die Eigendynamik der rechtlichen Auseinandersetzung nicht umfassend klar. Sie können während der Phase der familienpsychologischen Begutachtung erkennen, welche Spuren die Trennung und das familiengerichtliche Verfahren in der Psyche ihres Kindes hinterlassen haben und voraussichtlich noch hinterlassen werden. Bei Verfahren zur Kindeswohlgefährdung gelingt es in einigen Fällen, eine Einsichtsfähigkeit bei Elternteilen dahin gehend zu entwickeln, dass sie mit der Erziehung und Betreuung ihres Kindes überfordert sind und eine Lösung der zumindest vorübergehenden Fremdunterbringung des Kindes einvernehmlich zu entwickeln.

Als Sachverständiger lese ich in der Akte in der Regel eine jahrelange Vorgeschichte zur Entwicklung und zum Verlauf von Maßnahmen der Jugendhilfe. Im Rahmen der Begutachtung ist es mir daher in den letzten Jahren ein wichtiges Anliegen geworden, mit den beteiligten Fachkräften an einem Tisch zu sitzen und mir von diesen in mündlicher Form den Ablauf der Maßnahmen schildern zu lassen. Dadurch wird für mich in einer umfassenden Weise erkennbar, welche strukturellen Defizite im Familiensystem bestehen und ob die eingesetzten Maßnahmen adäquat waren. Dadurch lerne ich die Strukturen der Jugendhilfe vor Ort besser kennen und kann auch einschätzen, welche Vorschläge für pädagogische oder psychologische Maßnahmen realistisch und vor Ort umsetzbar sind. Auch Defizite einer Fremdunterbringung der Kinder können im Rahmen solcher Gesprächsrunden erörtert werden.

Insgesamt war daher der Anfangsstil in den ersten fünf Jahren eher von einem konventionellen Vorgehen der Diagnostik und der anschließenden Erstellung eines Gutachtens geprägt. Die letzten 15 Jahre haben zunehmend zu einem aktiveren Vorgehen und zu einer Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisquellen geführt. Im Bereich der Mediation wird häufig von mir versucht, eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen zu entwickeln. Das aktive Vorgehen ist auch deshalb wichtig, weil in den letzten Jahren Begutachtungen zur Kindeswohlgefährdung dominieren und sich Elternteile in der Befragung wenig konstruktiv zeigen und Informationen zur Vorgeschichte fehlen. Die Erhebung einer Fremdanamnese über Fachkräfte wird in diesem Zusammenhang besonders relevant.

3. Begutachtungen in den neuen Bundesländern

Seit Anfang der neunziger Jahre bin ich in Thüringen und Sachsen Anhalt mit familienpsychologischen Begutachtungen befasst. Gesellschaftliche Umbrüche finden direkt oder indirekt ihren Niederschlag in den Familiensystemen. Die Auflösung der DDR, die Integration in die Bundesrepublik und die Aufbauleistungen in den neuen Bundesländern waren daher auch Thema der Begutachtung. Bei der Sozialisation wird die Biografie der beteiligten Elternteile abgefragt, sodass ich in vielfältiger Form mit der Vorgeschichte des real existierenden Sozialismus konfrontiert worden bin. Zunächst gab es ganz pragmatische Mängel bei der Begutachtung zu überwinden. Der Dialekt in Thüringen war für die westlichen Ohren gewöhnungsbedürftig und in den Protokollen wurden einzelne Aussagen zunächst missverstanden,

weil die Ausdrücke und die Aussprache unbekannt waren. Nach einer Phase der Gewöhnung konnten diese kulturellen Missverständnisse jedoch ausgeräumt werden. Viel tiefer gehender waren die Einblicke in die Sozialisation im Bereich Kindheit der früheren DDR. Die Förderung von Individualität war nicht der zentrale Inhalt, sondern die Hinführung des Individuums zum Kollektiv und die damit verbundene Disziplinierung und Funktionalisierung. Autoritäre Umgangsweisen in der Erziehung fanden sich in den Familiensystemen und eine Negierung frühkindlicher Bedürfnisse. Dies wurde zumindest in den neunziger Jahren noch nicht ausreichend infrage gestellt. Die Familien waren häufig damit beschäftigt, die soziokulturellen Veränderungen der Wendezeit für sich zu integrieren und ihren Standort zu finden. Mit den Möglichkeiten der Individualisierung, die die modernen westlichen Gesellschaften bieten, waren viele Elternteile regelrecht überfordert. Der Umgang mit Medien musste erst mühsam gelernt werden und auch der Umgang mit der wahren Welt. Spannend waren auch Begutachtungen, bei denen ein Elternteil aus den neuen Bundesländern kam, der andere Elternteil aus den alten Bundesländern. Das Aufeinandertreffen der Kulturen war schwierig, in einem gemeinsamen Erziehungsstil umzusetzen.

Inzwischen gibt es eine Angleichung der Lebensverhältnisse in der Tendenz. Gleichzeitig gibt es aber in Thüringen weiterhin sozioökonomisch unterentwickelte Regionen, mit entsprechendem Anteil an Familien mit niedrigem Bildungsstandard und Tendenzen zur Verwahrlosung und Vernachlässigung ihrer Kinder.

Den Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern habe ich indirekt mit erlebt und mir hat das große Engagement vieler junger Richter, die aus dem Westen gekommen sind, gefallen, um vor Ort für eine funktionierende Justiz zu sorgen. In den Jugendämtern war das Bild anfänglich gemischt. Funktionsträger der Fürsorge der früheren DDR waren im Bereich des Jugendamtes tätig, sie waren zum Teil wenig motiviert, sich neueren Gesichtspunkten der Psychologie und der Pädagogik zu öffnen. Der Umgang mit mir als Fachkraft aus dem Westen war daher ambivalent. Teilweise gab es eine relativ unkritische Übernahme von Positionen mit Blick auf die Autorität der Fachkraft. Teilweise gab es aber auch Verweigerungen und mangelhafte Kooperation. Dies hat sich inzwischen normalisiert, sodass in der Regel eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Jugendämtern vor Ort stattfindet.

Besonders belastend fand ich Biografien von Elternteilen, die durch den DDR-Staat traumatisiert sind, beispielsweise durch Schikanen durch die Staatssicherheit oder durch Haftstrafen. Solche Erlebnisse waren häufig nicht bewältigt und haben sich ungünstig auf die Erziehung der eigenen Kinder ausgewirkt. Teilweise wurde die Begutachtung erneut als ein staatlicher Eingriff mit unklarem Hintergrund gedeutet. Es war schwierig, hier ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

4. Macht und Ohnmacht des familienpsychologischen Sachverständigen

Die Rolle des Gutachters als Gehilfe des Gerichts ist in mancherlei Hinsicht schwierig und es ist Aufgabe der Beteiligten, hier einen tragfähigen Konsens zu entwickeln.

Für mein eigenes Rollenverständnis gehe ich nicht davon aus, dass eine bloße Analyse des Status familiärer Systeme und die Verfassung eines schriftlichen Gutachtens ausreichend wäre. In den letzten Jahren dominieren zahlreiche Familiensachen mit akuter Kindeswohlgefährdung, sodass hier ein aktiveres Vorgehen des Sachverständigen in Absprache mit dem Familiengericht erforderlich ist. Zusätzlich erfordert es die Arbeitsbelastung, bei Familiensachen auf eine Einigung hinzuwirken.

Der Eingriff in Familiensysteme erfolgt unter der Prämisse des Kindeswohls. Der Sachverständige soll Erkenntnisse dazu gewinnen können, welche Ausgestaltung der Beziehungen für das Kindeswohl besonders förderlich ist. Dadurch ist es notwendig, sich mit den Defiziten des Familiensystems zu beschäftigen und die Elternteile auch damit zu konfrontieren. Hieraus lässt sich eine Prognose ableiten, ob eine ausreichend selbstkritische Haltung besteht und eine Fähigkeit zur Empathie und zur Introspektion. Diese Konfrontation wird von vielen Elternteilen als unangenehm erlebt, da sie plötzlich gezwungen sind, sich mit der Vorgeschichte auseinanderzusetzen. Die Interessen von Elternteilen decken sich nicht automatisch mit dem Kindeswohl, da im Rahmen der familienpsychologischen Begutachtung zahlreiche Strukturen von Missbrauch, Misshandlung und Funktionalisierung aufgedeckt werden. Der Sachverständige dringt daher in psychische Strukturen der Elternteile ein und in den geschützten Bereich der Wohnverhältnisse. Die Elternteile erlauben diese Intervention im Vorfeld, gleichwohl stellt sie aber einen erheblichen Eingriff dar. Für die Beurteilung einer adäquaten Erziehung und Betreuung des Kindes erscheint es mir jedoch auf dem Hintergrund der zahlreichen Begutachtungen erforderlich, die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort genau unter die Lupe zu nehmen. Dies beinhaltet die Fragestellung, von wem das Kind zu welcher Zeit betreut wird, welche Ernährung zur Verfügung steht, wie die gesundheitliche Versorgung geregelt ist und ob sich unmittelbare Gefährdungen aus den Wohnverhältnissen ergeben. Der Sachverständige sollte daher aus meiner Sicht seine Möglichkeiten zur Intervention nutzen, um ein möglichst objektives Bild der Verhältnisse zu erhalten. Zielsetzung ist dabei nicht in erster Linie, die Motivation der Elternteile für die Erziehung zu stärken, sondern die tatsächlichen Strukturen von Bindung und Beziehungsfähigkeit zu erfassen. Dies beinhaltet auch zentral die unbewussten Strukturen und die Defizite der Biografie.

Eine umfassende Aufarbeitung des familiären Hintergrundes und der bisherigen Verläufe der Jugendhilfe erscheint notwendig. Dazu sollte der Sachverständige auch Einblick in die Akten der beteiligten Jugendämter nehmen und Berichte von Fachkräften anfordern.

Mit der intensiven Bearbeitung von Familiensachen, dies dauert in der Regel vier bis sechs Monate, sollte der Sachverständige eine klare Positionierung bezüglich der gerichtlichen Fragestellung am Ende der Begutachtung einnehmen. Es ist mir ein Anliegen, dem Familiengericht nicht verschiedene gleichwertige Vorschläge zu unterbreiten, sondern eine Festlegung, welches Modell dem Kindeswohl am besten entspricht. Damit entsteht eine klare Vorgabe, mit der sich das Familiengericht auseinandersetzen kann. In einigen Fällen war es in der vorgegebenen Zeit nicht möglich, eine klare Einschätzung zu entwickeln, dann habe ich mit dem Familiengericht eine Verlängerung oder Ausweitung der Begutachtung abgesprochen.

Der Sachverständige muss damit leben, dass das Familiengericht seinen Vorschlägen folgen kann oder auch nicht. Wünschenswert aus sachverständiger Sicht ist hier, dass sich das Familiengericht intensiv mit den Vorschlägen des Sachverständigen auseinandersetzt und auch die herausragende fachliche Kompetenz des Sachverständigen würdigt. Dies bedeutet, dass der Sachverständige kompetent und qualifiziert ist, Prozesse von Erziehung und Bindung umfassend zu verstehen und zu interpretieren. Ohne psychologische und psychotherapeutische Ausbildung ist dies für andere Berufsgruppen nur partiell möglich. Das Familiengericht sollte daher aus meiner Sicht dafür offen sein, dass der Sachverständige Strukturen seelischer Prozesse beschreibt, die dem Laien nicht unmittelbar zugänglich sind. Das Familiengericht hat die Möglichkeit, den Sachverständigen zur Verhandlung zu laden und sich unzugängliche oder unverständliche Teile des Gutachtens ausführlich darlegen zu lassen. Mit diesen Abläufen habe ich gute Erfahrungen gemacht, da der einzelne Familienrichter die Situation der Verhandlung dahin gehend produktiv nutzen kann, grundsätzliche Fragen zum Verständnis von Pädagogik oder Psychologie dem Sachverständigen zu stellen. Es entsteht hier ein Prozess des Lernens, der auch für andere Familiensachen konstruktiv ist.

Besonders schwierige Punkte sind in diesem Zusammenhang die Vermittlung der Bedeutung von Persönlichkeitsstörungen und die Relevanz eines emotionalen Missbrauches des Kindes. Familienrichter haben keine klinischen Erfahrungen mit seelischen Störungen, sodass sie oft von dem unmittelbaren Eindruck in der Verhandlung ausgehen. Bei komplexen Persönlichkeitsstörungen gibt es jedoch Muster von Spaltungen, sodass relativ normal wirkende Teile der Persönlichkeit in direkter Nähe stehen zu destruktiven oder desolaten Teilen der Persönlichkeit. Hier droht das Missverständnis, dass ein psychisch gestörter Elternteil während der Verhandlung als relativ normal in seinem Aussehen und seinem Auftreten wirkt und daher daraus geschlossen wird, er hätte eine adäquate Erziehungsfähigkeit. Der Mechanismus der Spaltung und der Projektion ist schwer zu verstehen, er tritt aber bei zahlreichen psychischen Störungen auf und beeinträchtigt die Erziehungsfähigkeit erheblich. Gerade bei Kindesmüttern aus dem Bereich der Mittelschicht, bei denen eine narzisstische Persönlichkeitsstörung oder eine Borderline Störung vorgelegen hat, war es recht komplex, diese Störung auch dem Familiengericht zu vermitteln. Hier ist der Sachverständige darauf angewiesen, dass der Familienrichter nicht einfach auf seine Alltagspsychologie vertraut, sondern sich in die Hand des Sachverständigen begibt, um sich in verdeckte Strukturen des seelischen Apparates einweisen zu lassen. Das hat natürlich zur Voraussetzung, dass der Familienrichter bereit ist, aus seinem vorgefertigten Modell der Erkenntnisgewinnung herauszutreten und sich

auch mit ungewohnten Affekten konfrontieren zu lassen. Diese Bereitschaft habe ich in vielen Fällen vorgefunden, in einigen jedoch nicht. Ich gebe hierzu ein Beispiel: Eine Kindesmutter zeigte viele Symptome, die auf eine Borderline Störung hinwiesen. Gleichzeitig war sie psychosozial noch relativ integriert und konnte im Bereich der Mittelschicht einer Teilzeitarbeit nachgehen. In den Befragungen durch den Sachverständigen wechselte die psychische Struktur der Kindesmutter abrupt und chaotisch. Die Befragung fand beim Hausbesuch in ihrem Wohnzimmer statt und die Kindesmutter hatte eine Katze. Neben relativ normal wirkenden Gesprächspassagen gab es Phasen der Befragung, in denen die Kindesmutter völlig unvermittelt aufsprang und die Katze durch das Zimmer jagte. Dazu ist festzustellen, dass die Katze keinen Anlass für eine solche Überreaktion der Kindesmutter gegeben hat. Die Kindesmutter erlebte die Katze als bedrohliches Objekt und verfolgte sie bis unter die Couch. Danach wirkte die Kindesmutter wieder normal und kehrte ohne jeden weiteren Kommentar in die Sitzecke zum Sachverständigen zurück, um die Befragung fortsetzen zu lassen. Dies wurde im Gutachten umfangreich als Beispiel für einen Prozess der Spaltung und der Verhaltensstörung im Rahmen einer Borderline Struktur dargestellt. Die zuständige Familienrichterin konnte jedoch mit diesem Fallbeispiel überhaupt nichts anfangen, sondern stellte das Verhalten der Kindesmutter in der Befragung als Alltag da und unterstellte dem Sachverständigen, dass er zu einer Übertreibung in seiner Beurteilung neigen würde. Die Empfehlungen des Sachverständigen, das Kind nicht länger der gegenüber Hilfsmaßnahmen uneinsichtigen Kindesmutter erziehen zu lassen, wurden nicht aufgegriffen.

Ein Gefühl der Ohnmacht schleicht sich auch in Fällen ein, bei denen eine Struktur von Gewalt schichtspezifisch vom zuständigen Familienrichter nicht plausibel nachvollzogen werden kann. Ich erinnere mich an einen Fall einer Lehrerin, die ihre beiden Kinder zuhause geschlagen hat. Die politisch und feministisch engagierte Pädagogin wirkte auf den Familienrichter aufgrund ihres Status so überzeugend, dass er den glaubhaften und ausführlichen Schilderungen der Kinder und den sich hieraus ergebenden Empfehlungen des Sachverständigen nicht folgen wollte. Hier wäre es wichtig, im Bereich der Fortbildung die eigene Rolle als Familienrichter zu überprüfen und schichtspezifische Vorannahmen zu revidieren.

Innerhalb der Gestaltungsmöglichkeiten als Sachverständiger habe ich auf drei Punkte besonderen Wert gelegt. In den neunziger Jahren war noch wenig Verständnis dafür entwickelt, welche zentrale Rolle der Kindsvater in der Sozialisation seiner Kinder zu übernehmen hat. Der Vater wurde eher als Randfigur gesehen und viele Entscheidungen fielen automatisch in Richtung der Mutter. Diese wurde in ihrer biologischen Rolle als kompetenter angesehen. Dafür gibt es jedoch aus entwicklungspsychologischer Sicht keine Belege. Für das Kind ist es von zentraler Bedeutung, dass in den ersten drei Lebensjahren verlässliche und kontinuierliche Bezugspersonen zur Verfügung stehen. Diese Rolle kann auch der Vater einnehmen. Es war mir daher wichtig, ein Problembewusstsein dafür zu entwickeln, dass nicht automatisch die Kindesmutter die bessere Qualität der Bindung zum Kind aufweist, sondern der Vater in manchen Fällen aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur, seiner Motivation und der psychosozialen Umstände die bessere Wahl ist, um das Kind schwerpunktmäßig zu erziehen.

Der zweite inhaltliche Schwerpunkt war für mich, innerhalb der Gutachten auf die emotionale Funktionalisierung des Kindes nach Trennung und Scheidung hinzuweisen. Dieser Aspekt wurde zumindest bis Ende der Neunzigerjahre im Familienrecht nicht ausreichend berücksichtigt. Es geht darum, dass häufig derjenige Elternteil, bei dem das Kind nach Trennung oder Scheidung geblieben ist, das Kind für die eigenen Bedürfnisse übermäßig heranzieht. Typisch ist die Konstellation, dass das Kind zum Partnerersatz für den Elternteil wird oder wesentliche Teile der emotionalen Bedürfnisse abdecken soll. Diese Funktionalisierung verhindert, in verschiedener Ausprägung je nach Entwicklungsstand des Kindes, dass sich das Kind altersentsprechend vom Elternteil ohne Schuldgefühle ablösen kann und eine eigene Identität in seiner Autonomie entwickelt. Typisches Merkmal ist in diesem Zusammenhang, dass das Trennungskind auf einen eigenen Freundeskreis verzichtet, um hauptsächlich Zeit mit dem Elternteil zu verbringen. Typisches Merkmal ist in diesem Zusammenhang, dass das Kind zwar ein eigenes Zimmer zur Verfügung hat, jedoch regelmäßig im Bett des Elternteils übernachtet. Ein Resultat ist häufig, dass das Kind den Kontakt zum anderen Elternteil einschränkt oder gänzlich negiert. Diese Strukturen der emotionalen Funktionalisierung müssen umfassend durch fachliche Hilfen angegangen werden und bei einer hartnäckigen Konsistenz trotz dieser Hilfen sollte auch an eine Trennung zwischen dem missbrauchenden Elternteil und dem Kind gedacht werden.

Der dritte inhaltliche Schwerpunkt resultiert aus der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie. Hier wird umfassend dargestellt, dass die Prägung des Kindes den ersten drei Lebensjahren von entscheidender Bedeutung ist und viele Teile der Persönlichkeitsentwicklung in den ersten sechs Jahren abgeschlossen werden. Die beiden Zeiträume sind daher besonders relevant, falls es in ihnen zu einer schwerwiegenden Vernachlässigung oder Verwahrlosung des Kindes kommt. Die Prägungen der frühen Kindheit können nur schwer korrigiert werden, sodass es aus psychologischer Sicht wünschenswert wäre, bei einer ausgeprägten Kindeswohlgefährdung eine frühe Trennung zwischen Kind und einem schädigenden Elternobjekt einzuleiten. Dieses Zeitfenster wird häufig dadurch versäumt, dass pädagogische Hilfen, die keine Aussicht auf ausreichenden Erfolg haben, in wiederholter Form im Familiensystem angesetzt werden. Bei einer nachträglichen Aufarbeitung der Akten zeigt sich, dass bereits früher an eine Fremdunterbringung des Kindes hätte gedacht werden sollen. Bei der Installation von Maßnahmen der Jugendhilfe sollte daran gedacht werden, dass das Kind nicht einfach ein lineares und bis zum 18. Lebensjahr unbegrenztes Zeitfenster zur Verfügung hat, sondern dass Defizite der frühen Kindheit vehement negative Auswirkungen auf die spätere psychische Struktur haben.

5. Perspektiven der familiären Wirklichkeit

Die Aufträge zur Begutachtung umfassten viele Jahre ein Drittel Fragestellungen zur Kindeswohlgefährdung, ein Drittel Regelung der elterlichen Sorge und des Aufenthaltsbestimmungsrechts und ein Drittel Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung oder Scheidung.

Diese Aufteilung hat sich entscheidend verändert und in den letzten fünf Jahren sind über zwei Drittel aller Aufträge zur Begutachtung mit der Fragestellung der Kindeswohlgefährdung eingegangen. Dadurch hat sich unser Arbeitsstil in der Praxis verändert. Bei der Frage der Kindeswohlgefährdung ist häufig ein schnelles Reagieren gefordert, da sich Kinder in desolaten oder unklaren Strukturen vor Ort befinden. Häufig muss mit dem Familiengericht abgesprochen werden, dass eine Kurzbegutachtung vorgezogen wird, um zumindest eine vorläufige Einschätzung dem Familiengericht übermitteln zu können. Dafür hat sich das Instrument der gutachterlichen Stellungnahme herausgebildet, die dem Familiengericht in der Regel innerhalb von vier bis sechs Wochen vorgelegt werden kann. Dazu werden Termine zur Diagnostik (erste Befragung der Elternteile und Hausbesuche) außerhalb des regulären Ablaufes vorgezogen. Auf Grundlage dieser Termine wird eine erste schriftliche Einschätzung dem Familiengericht übermittelt, damit kurzfristig über eine Notwendigkeit der Fremdunterbringung des Kindes entschieden werden kann. Dadurch sind erweiterte Anforderungen an die Logistik der Praxis entstanden, beispielsweise wurde das Sekretariat ausgebaut, um kurzfristige Stellungnahmen und Terminvergaben bewältigen zu können.

Die Ausweitung der Begutachtungen zur Kindeswohlgefährdung haben vermutlich mehrere Hintergründe. Zum einen nehmen die Familiensachen mit Kindeswohlgefährdung zu, sodass die Familiengerichte dahin gehend tendieren, die Ressourcen der Sachverständigen für diese dringenden Angelegenheiten in Beschlag zu nehmen. Andere Streitigkeiten in Familiensachen werden dagegen als weniger wichtig eingestuft und das Familiengericht versucht hier häufig, eine einvernehmliche Lösung ohne Begutachtung zu entwickeln.

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der letzten 15 Jahre hat außerdem Strukturen geschaffen, die eine Verwahrlosung und Vernachlässigung von Kindern zumindest indirekt fördern. Das Milieu der Unterschicht und der bildungsfernen Schichten ist quantitativ ausgeweitet und die dort bestehenden Defizitstrukturen scheinen mir dauerhafter und heftiger. Die Ausbreitung von Medien (Privatfernsehen, Benutzung von Computer und Mobiltelefon) führt dazu, dass die sowieso begrenzten Ressourcen von Unterschichtfamilien entsprechend okkupiert werden zulasten der Kinder. Die Kinder werden zu einer passiven Freizeitgestaltung mit Medienkonsum angeregt. Oft fehlt es in solchen Familien an Kompetenzen zur Kommunikation, zur Strukturierung des Alltags und zum Umgang mit Geld. Wohnungen befinden sich in einem desaströsen Zustand und die Versorgung des Kindes mit Nahrungsmitteln ist nicht sicher-

gestellt. Die Elternteile zeigen zu wenig Aufmerksamkeit dem Kind gegenüber und das Kind erlebt keine sichere und Halt gebende Bindung. Viele Familien scheinen sich auf Dauer in einem Hartz IV-Milieu eingerichtet zu haben, ohne Entwicklungsperspektive. Sie gehen offenbar davon aus, dass ihre Kinder ebenfalls in diesem soziokulturellen Milieu bleiben sollen und entwickeln auch für sie keine Aufstiegs- oder Veränderungsperspektive. Die Kooperation vieler Familien mit Institutionen im pädagogischen Bereich oder dem Jugendamt ist mangelhaft. Es ist davon auszugehen, dass dieses Milieu von den kulturellen Standards der restlichen Gesellschaft abgekoppelt ist und für bildungsbürgerliche Werte kaum ansprechbar. Bei Begutachtungen in diesen Familien ist eine Einsicht in die eigenen Defizite und in das Fehlverhalten im Umgang mit den Kindern kaum feststellbar und auch nicht zu erreichen. Viele Begutachtungen enden daher mit der Empfehlung einer Fremdunterbringung der Kinder auch gegen den Willen der Eltern. Häufig ergibt sich eine jahrelange Vorgeschichte von gescheiterten Hilfen des Jugendamtes. Diese haben keine oder keine wesentlichen Ergebnisse erbracht, sondern das Fehlverhalten der Eltern hat sich fortgesetzt.

Positiv ist festzustellen, dass pädagogische Einrichtungen wie Kindertagesstätte oder Schule häufiger an das Jugendamt herantreten, um Meldungen zur Gefährdung von Kindern abzugeben. Dadurch erhält das Jugendamt mehr Möglichkeiten, entsprechende Berichte an das Familiengericht zu schicken mit der Bitte zur Überprüfung der Erziehungsfähigkeit von Elternteilen. Hierdurch ist ebenfalls die Zunahme der Verfahren zur Kindeswohlgefährdung zu erklären.

Die Auseinandersetzungen zur Frage der Umgangsregelung sind häufig schwierig und langwierig. Häufig geht es dabei um die ungelösten Konflikte der früheren Paarbeziehung und um den Versuch, den früheren Partner für ein tatsächliches oder vermeintliches Fehlverhalten zu bestrafen, indem dieser sein Kind weniger sieht. Das Trennungskind wird dann zum Spielball der ungelösten Konflikte der früheren Paarbeziehung und die typische Konstellation ist hier, dass die allein erziehende Mutter sich nach Erfahrungen der Ohnmacht innerhalb der Paarbeziehung endlich mächtig fühlen darf, indem sie dem früheren Partner das Umgangsrecht einschränkt. Dies tritt häufig in Verbindung mit einer emotionalen Inbesitznahme des Trennungskindes durch die Kindesmutter auf. Hier ist es wichtig, deutlich und massiv zu intervenieren, da nach einer mehrjährigen symbiotischen Beziehungsstruktur zwischen Trennungskind und der erziehenden Kindesmutter bei dem Kind häufig eine so umfassende Identifizierung mit der als übermächtig erlebten Mutter eingetreten ist, dass eine unvoreingenommene Kontaktaufnahme mit dem Kindesvater kaum noch möglich ist. Bei den Begutachtungen zu Fragen der Ausgestaltung der Umgangskontakte kommt es mir daher zukünftig darauf an, dass möglichst frühzeitig wieder Kontakte zwischen dem Kind und dem nicht hauptsächlich erziehenden Elternteil aufgenommen werden. Durch Begegnungen des Kindes in einem geschützten Rahmen kann bei dem Kind wieder die Sehnsucht zu diesem Elternteil angesprochen werden und gleichzeitig macht das Kind die Erfahrung, dass der Hauptsorgeberechtigte nicht in allen Belangen des Kindes dominieren kann.

Zur Realität im Bereich des Familiengerichts gehört leider auch die dauerhafte Arbeitsbelastung und entsprechende Überlastung von Fachkräften. Im Bereich der Jugendämter ist hier dafür zu plädieren, dass regelmäßig überprüft wird, ob eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht. Leider reagieren die politischen Entscheidungsträger häufig erst nach Entgleisungen, wie der spektakuläre Tod des Kindes Kevin in Bremen, um an eine Aufstockung der Personalplanung zu denken.

Sorgen bereitet mir auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und einiger Oberlandesgerichte zum Entzug der elterlichen Sorge. Die Maßstäbe für einen Entzug der elterlichen Sorge bei Kindeswohlgefährdung werden für den Einzelfall so hochgesteckt, dass eine Hürde für die familienpsychologische Begutachtung und die Anträge des Jugendamtes entsteht. Es ist zwar nachvollziehbar, dass das Grundrecht der Eltern geschützt werden soll, aber eine Fremdunterbringung des Kindes muss rechtzeitig durchgeführt werden, um eine nachhaltige Schädigung der Persönlichkeitsstruktur des Kindes zu vermeiden. Es kann nicht im Interesse des Kindes sein, eine Vernachlässigung und Verwahrlosung solange zu tolerieren, bis spektakuläre Symptome im Verhalten des Kindes aufgetreten sind. Eine Schädigung tritt bereits viel früher ein und sollte bei evidenter Erziehungsunfähigkeit der Elternteile bereits im Vorfeld ernst genommen werden. Eine offensichtlich negative Sozialisation des Kindes sollte Anlass für eine rechtzeitige Überprüfung des Sorgerechts und eine notwendige Fremdunterbringung des Kindes werden. Andernfalls erscheint das Elternrecht überdehnt und eine Demotivation der vor Ort tätigen Fachkräfte tritt ein. Schädigungen des Kindes sind nicht immer in Symptomen objektiv greifbar, sondern beziehen sich gerade auf die Bindungsstrukturen und die Ausformungen des Charakters. Diese Ressourcen benötigt das Kind, um dauerhaft eine stabile Persönlichkeitsstruktur herauszubilden. Grundlegende Schädigungen können von qualifizierten Fachkräften rechtzeitig erkannt werden und sollten zu einer rechtzeitigen Intervention führen. Aus meiner klinischen Praxis ist die Vorstellung, dass es zahlreiche Kinder gäbe, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstärke einer massiven und jahrelangen Schädigung in Gestalt von Verwahrlosung oder Vernachlässigung einfach widerstehen könnten, nicht nachvollziehbar. Eine dramatische und traumatische Missachtung kindlicher Bedürfnisse führt faktisch immer zu einer massiven psychischen Frustration und zu einer Wendung aggressiver Impulse gegen sich selbst oder gegen die Umwelt. Die Folgen dieser grundlegenden Schädigung sind aber oft erst in der Pubertät oder im jungen Erwachsenenalter erkennbar und damit nicht mehr im Bereich der Zuständigkeit des Familiengerichts.

Es ist aus meiner Sicht auch nicht einfach hinzunehmen, dass das Lebensschicksal bestimmte Kinder in ein sozial schwieriges Milieu zur Welt gebracht hat. Auch im Milieu der Unterschicht ist dafür zu plädieren, dass dem Kind Entwicklungschancen und Möglichkeiten von Bildung und Aufstieg offeriert werden. Die Elternteile müssen dafür in der Sozialisation des Kindes die Voraussetzungen liefern. Eine demokratische Gesellschaft lebt von Bildung und Prozessen des sozialen Aufstieges. Dafür waren die siebziger und achtziger Jahre ein gutes Beispiel und der Ausbau akademischer psychologischer, psychotherapeutischer und pädagogischer Berufe war nur möglich mit zahlreichen sozialen Aufsteigern. Die vermeintliche Stärkung von Elternrechten kann dazu führen, dass man Aufstiegsmöglichkeiten und Bildungschancen de facto aufgibt und es zu kostensparenden Modellen der Jugendhilfe unter Vermeidung von Fremdplatzierungen kommt. Die gesellschaftlichen Folgeschäden von unterlassenen oder zu spät eingerichteten Interventionen bei Kindeswohlgefährdung sind enorm. Die Fehlentwicklungen in den bildungsfernen Schichten können auf Dauer nicht toleriert werden.

*Der Autor ist in Kassel als Psychotherapeut und Psychoanalytiker niedergelassen.
Homepage: www.ritter-gerstner.de*